

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Präambel Gemäß § 16 KiföG M-V i.V.m. §§ 78 b-e SGB VIII ist der Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Leistungsträger genannt) verantwortlich für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (nachfolgend Leistungserbringer genannt) in ihrem Verantwortungsbe- reich.</p> <p>§ 1 Allgemeines Gemäß § 16 KiföG M-V i.V.m. §§ 78b-e SGB VIII sind die Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die jeweils gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, die einrichtungs- spezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung der Qualitätsentwicklung und die Ent- geltberechnung.</p> <p>§ 2 Verfahren zu Vertragsverhandlungen Der Leistungsträger soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b-e SGB VIII im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen.</p> <p>§ 2(1) Ein Antrag auf (Neu)verhandlungen zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, und Entgeltvereinbarungen kann</p>	<p>§ 1 Grundlagen (1) Für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gelten die Regelungen des KiföG M-V, insbesondere § 16 KiföG M-V sowie das SGB VIII, insbesondere §§ 78 b-e SGB VIII, in der jeweils geltenden Fassung. (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen als ört- licher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach- folgend Leistungsträger genannt. Der Träger der Kin- dertageseinrichtung wird nachfolgend Leistungser- bringer genannt. Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, wird nachfolgend zuständige Ge- meinde genannt. (3) Für die Leistungsbeschreibung, die Qualitäts- entwicklungsbeschreibung und die Entgeltkalkula- tion stellt der Leistungsträger Formulare gemäß den Anlagen zu dieser Richtlinie zur Verfügung.</p> <p>§ 2 Verfahren zu Verhandlungen (1) Ein Antrag auf Verhandlung zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen</p>	<p>Zusammenfassung von Präambel und § 1</p> <p>Anpassung an das jetzige gelebte Verfahren</p> <p>Anpassung an gelebtes Verfahren</p> <p>gestrichen, da Wiederholung Gesetzestext aus KiföG M-V entbehrlich</p> <p>eindeutigere Formulierung; Verweis auf Re- gelung für Gemeinde, da wesentlich, weil</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>durch den Leistungserbringer oder den Leistungsträger nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgen. Eine Verhandlung während des Vereinbarungszeitraumes ist nur auf der Grundlage des § 78d Abs. 3 SGB VIII möglich.</p> <p>§ 2(2) Als Beginn der Verhandlung über die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 KiföG M-V gilt der Termin, an dem die Vertragspartner die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen innerhalb einer Frist von einer Woche erklären (Fristbeginn).</p> <p>§ 2(3) Die Einreichung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 1) und der Entgeltkalkulation (Anlage 2) für die Einrichtung erfolgt durch den Leistungserbringer an den Leistungsträger.</p> <p>§ 2(4) Durch den Leistungsträger erfolgt zeitgleich eine Information über den Antrag auf (Neu)verhandlung und die Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige Gemeinde.</p>	<p>kann durch den Leistungserbringer oder den Leistungsträger zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgen. Der Antrag ist in der Regel drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes zu stellen. Eine Verhandlung für den laufenden Vereinbarungszeitraum ist nur auf der Grundlage des § 78d Absatz 3 SGB VIII möglich. Der Leistungserbringer benennt im Antrag den Verhandlungsgrund Entgelt oder Entgelt, Leistung und Qualität.</p> <p>(2) Die Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung gemäß Anlage 1 und der rechtsverbindlich unterschriebenen Entgeltkalkulation gemäß Anlage 2 für die Einrichtung erfolgt durch den Leistungserbringer an den Leistungsträger. Die Einreichung kann sowohl postalisch als auch elektronisch erfolgen. Wählt der Leistungserbringer den postalischen Weg, ist eine zweifache Ausfertigung erforderlich, ein Exemplar für die Weiterleitung an die zuständige Gemeinde. Die Kostenkalkulationsblätter sind in jedem Fall auf elektronischem Weg einzureichen.</p> <p>(3) Durch den Leistungsträger erfolgt unverzüglich eine Information über den Antrag auf Verhandlung und die Weiterleitung der eingereichten Unterlagen an die zuständige Gemeinde.</p> <p>(4) Der Leistungserbringer informiert die Eltern der jeweiligen Einrichtung über den Antrag auf</p>	<p>abweichend</p> <p>Hinweis auf gewünschte Antragsfrist, um rechtzeitige Vereinbarung des Entgelts zu ermöglichen und Verhandlungsstau zu vermeiden</p> <p>erforderliche Klarstellung, erspart Rückfragen</p> <p>gestrichen, Beginn der Frist ergibt sich aus dem SGB VIII. unklare Formulierung, in Praxis gehandhabt wurde, dass innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung über den Antrag auf Verhandlung gegeben wird.</p> <p>Anpassung an gelebtes Verfahren Hinweis auf rechtsverbindliche Unterschrift erforderlich, da elektronische Einreichung zur Wahl steht. Unterschrift ist in jedem Fall erforderlich.</p> <p>zweifache Einreichung - schnellere Weiterleitung an Gemeinde</p> <p>elektronische Einreichung stand bisher nur in den Anlagen, Datenübertragung per Hand für Berechnungen entfällt</p> <p>klarstellende Formulierung</p> <p>Regelung hierher verschoben</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern-Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>§ 2(5) Die Prüfung der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsbeschreibung durch den Leistungsträger erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist nach § 78g Abs. 2 SGB VIII.</p> <p>§ 2(6) Die Prüfung der Entgeltkalkulation erfolgt durch den Leistungsträger. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar und transparent, sowie durch Nachweise belegt, darzulegen. Als Nachweise gelten unter anderem Saldenlisten, Verträge, Rechnungen, etc.</p> <p>§ 2(7) Die Verhandlung mit dem Leistungserbringer erfolgt unter Hinzuziehung der zuständigen Gemeinde. Eine Einigung mit dem Leistungserbringer kann im schriftlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unter Einbeziehung der zuständigen Gemeinde mit dem Ergebnis des Vertragsabschlusses erfolgen. Wird keine Einigung erzielt, kann auf Antrag einer Partei die Anrufung der Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII erfolgen.</p> <p>§ 2(8) Die Information an die Eltern über den neuen Elternbeitrag erfolgt durch den Leistungserbringer.</p>	<p>Verhandlung. Vertreter des Elternrates können an der Verhandlung beratend teilnehmen.</p> <p>(5) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Leistungsträger innerhalb der in § 78g Absatz 2 SGB VIII festgesetzten Frist von 6 Wochen.</p> <p>(6) Die Verhandlung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer unter Hinzuziehung der zuständigen Gemeinde erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Verlangt einer dieser Beteiligten eine mündliche Verhandlung, so beruft der Leistungsträger sie ein.</p> <p>(7) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des § 78g SGB VIII.</p> <p>(8) Versagt die zuständige Gemeinde ihr Einvernehmen, entscheidet die Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.</p> <p>(9) Ist die Vereinbarung zustande gekommen, informiert der Leistungserbringer die Eltern über den neuen Elternbeitrag.</p>	<p>Zusammenfassung Absatz 5 und 6</p> <p>gestrichen, ergibt sich aus dem KifÖG M-V</p> <p>Anpassung an gelebtes Verfahren</p> <p>klarstellende Formulierungen</p> <p>neu aufgenommen, zur Klarstellung, welche Regelung in diesen Fällen eintritt</p> <p>inhaltlich unverändert</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>§ 2(9)Vertreter des Elternrates können an der Verhandlung über die Leistung, die Qualitätsentwicklung und das Entgelt nach § 16 KiföG M-V beratend teilnehmen. Der Leistungserbringer zeigt den Vertretern des Elternrates den Verhandlungsbeginn an.</p> <p>§ 3 Leistungsvereinbarung § 3(1) Basis der Leistungsvereinbarung ist der vom Leistungsträger im Benehmen mit den Gemeinden festzustellende Bedarf an Einrichtungen und Betreuungsplätzen. Maßgeblich ist, dass die Einrichtungen und Dienste Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß § 14 Abs.1 KiföG M-V sind. § 3(2) Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zu treffen. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1.Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2.den zu betreuenden Personenkreis, 3.die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4.die Qualifikation des Personals sowie 5.die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festzulegen. Darüber hinaus ist in der Leistungsvereinbarung folgendes zu beachten: 1.die fachliche Ausrichtung der Einrichtung (pädagogische Konzeption, Leistungsprofil) und 2.die Struktur der Einrichtung . § 3(3) Der Umfang der Leistung beschreibt im Wesentlichen die Betreuungsdauer sowie die Anzahl der vorzuhaltenden Plätze. § 4 Anforderungen an das Leistungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 10 KiföG M-V § 4(1) Die Leistungsbeschreibungen enthalten neben den allgemeinen Angaben auch Angaben zu besonderen Leistungsprofilen und zu Leistungen, die von Dritten (z.B. Fahrdienste, Schwimmunterricht, Erlernen eines Instrumentes) oder außerhalb der Finanzierungsgrundlage des</p>	<p>§ 3 Leistungsvereinbarung Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 78c SGB VIII festlegen. Die zugrunde liegende Leistungsbeschreibung ist gemäß Anlage 1 der Richtlinie zu erstellen. Die Anforderungen des KiföG M-V, insbesondere die Anforderungen an das Leistungsangebot und das pädagogische Personal gemäß § 10 KiföG M-V sind einzuhalten.</p>	<p>verschoben</p> <p>Zusammenfassung der § 3 und 4 bisherige Fassung; Streichung der Wiedergabe des Gesetzestextes SGB VIII und Streichung der Wiederholungen aus den Anlagen.</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>KiföG M-V (z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder der Frühförderung etc.) angeboten werden.</p> <p>§ 4(2) Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, einschließlich Horte, sollen gemäß ihres Auftrages nach § 22a SGB VIII in Form von Kooperationsvereinbarungen sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> .eine kooperative Zusammenarbeit mit Blick auf ein die kindliche Entwicklung förderliches Zusammenwirken aller Fachkräfte gesichert ist. Dies betrifft insbesondere die Schulvorbereitung, den nahtlosen Übergang der Kinder in die Schule sowie das Kooperieren der Erzieher mit den Grundschullehrern und umgekehrt. •eine kooperative, im Sinne von Erziehungspartnerschaft, Zusammenarbeit mit den Eltern gesichert wird. Hierzu sollen die pädagogischen Fachkräfte regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern zum gegenseitigen Austausch und zur Förderung des Kindes führen. •durch eine kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen eine Beteiligung am fachlichen Austausch durch Öffnung nach außen, eine sanfte Eingewöhnungs- und Ablösephase und damit ein problemloser Übergang der Kinder aus der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung möglich ist. <p>§ 4(3) Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes ist unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Fachkräfte einzuhalten. Die gesonderten Vereinbarungen gelten entsprechend.</p> <p>§ 4 (4) Der Leistungserbringer ist zur Einhaltung des § 72a SGB VIII verpflichtet. Die gesonderten Vereinbarungen mit dem Leistungsträger gelten entsprechend.</p> <p>§ 5 Entgeltvereinbarung § 5(1) Leistungsbezogene Entgelte Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die</p>	<p>§ 4 Entgeltvereinbarung</p>	<p>Zusammenfassung der § 3 und 4 bisherige Fassung; Streichung der Wiedergabe des Gesetzestextes KiföG M-V und Streichung der Wiederholungen aus den Anlagen.</p> <p>Zusammenfassung der § 3 und 4 bisherige Fassung; Streichung der Wiedergabe des Gesetzestextes SGB VIII; KiföG M-V und Streichung der Wiederholungen aus den Anlagen.</p> <p>Straffung der Regelungen, Streichung der Wiederholung von Gesetzestexten SGB VIII Einordnung der Regelungen gemäß neuer Gliederung an anderer Stelle in der RL</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>betriebsnotwendigen Investitionen zu vereinbaren. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.</p> <p>Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Leistungsträger der Investitionsmaßnahmen vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.</p> <p>Die Erbringung von Eigenmitteln bei der Förderung aus öffentlichen Mitteln darf nicht Bestandteil der Kalkulation zum Entgelt werden und darin einfließen. Die Leistungserbringer haben die vertraglich vereinbarte Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die für die Kindertagesförderung genutzten Gebäude in den dafür erforderlichen Zustand versetzt bzw. erhalten werden. Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichs sind ausgeschlossen. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend.</p> <p>§ 5(2) Kalkulationsgrundlagen Der Leistungserbringer hat die einrichtungsspezifischen, betriebsnotwendigen Ausgaben und die Einnahmen der letzten Wirtschaftsperiode nachzuweisen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist durch den gesetzlichen Vertreter des Leistungserbringers schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Die Darstellung der kalkulierten Kosten, einschließlich der tatsächlichen Belegung, des Leistungserbringers ist auf dem vom Leistungsträger bereitgestellten Kalkulationsblatt vorzunehmen. Die Gebäudekosten sind extra auszuweisen. Die Kosten müssen widerspruchsfrei, nachvollziehbar und plausibel sein. Die Leistungserbringer geben eine Erklärung darüber ab, ob sie vorsteuerabzugs-</p>		<p>Straffung der Regelungen, Streichung der Wiederholung von Gesetzestexten SGB VIII KiföG M-V.</p> <p>Regelungen teils entbehrlich</p> <p>Einordnung der Regelungen gemäß neuer Gliederung an anderer Stelle in der RL</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>berechtigt sind. Die Prognose der Belegung für den folgenden Wirtschaftszeitraum ist Grundlage für die Entgeltmittlung.</p> <p>Zur Ermittlung des Entgeltes werden durchschnittlich belegte Teilzeitplätze mit 0,6 und durchschnittlich belegte Halbtagsplätze mit 0,4 multipliziert.</p> <p>Das berechnete Entgelt bezieht sich auf einen Ganztagsplatz bei der Betreuung von bis zu 10 Stunden/Tag.</p> <p>Das Entgelt für einen Teilzeitplatz bei der Betreuung von bis zu 6 Stunden/Tag beträgt 60 % vom berechneten Entgelt in Krippe und Kindergarten.</p> <p>Das Entgelt für einen Halbtagsplatz bei der Betreuung von bis zu 4 Stunden/Tag beträgt 40 % vom berechneten Entgelt in Krippe in Kindergarten.</p> <p>Im Hort bezieht sich das berechnete Entgelt auf einen Ganztagsplatz bei der Betreuung von bis zu 6 Stunden/Tag.</p> <p>Das Entgelt für einen Teilzeitplatz bei der Betreuung von bis zu 3 Stunden/Tag beträgt 60 % vom berechneten Entgelt im Hort.</p> <p><i>Betriebsnotwendiger Personalaufwand</i> Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers. Der Leistungsträger orientiert sich maximal am TVöD (hier Sozial- und Erziehungsdienst). Gleichlautende Verträge sind anzuerkennen.</p> <p>Der Leistungsträger prüft den Stellenplan und die vorhandene Besetzung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung. Grundlage für die Bemessung des pädagogischen Personals ist</p>	<p>(1) Für die Verhandlung der Entgelte sind die Unterlagen gemäß Anlage 2 der Richtlinie zu verwenden.</p> <p>(2) Bestandteile des zu verhandelnden Entgeltes sind insbesondere:</p> <p>1. betriebsnotwendiger Personalaufwand Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers. Der Leistungsträger orientiert sich am Jahresarbeitgeberbrutto TVöD & TVSuE. Gleichlautende Verträge sind anzuerkennen.</p> <p>a. pädagogisches Personal Der Leistungsträger prüft den eingereichten Stellenplan und die vorhandene Besetzung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung. Der Stellenplan ist gemäß</p>	<p>Einordnung der Regelungen gemäß neuer Gliederung an anderer Stelle in der RL</p> <p>Verweis auf die Anlage, neue Gliederung</p> <p>Einfügung des allgemeinen Tarifvertrages neben dem TVöD SuE für die Verwaltungskräfte.</p> <p>Umformulierung, da neue Gliederung</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>.die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung und .die durchschnittliche Jahresbelegung (unter Beachtung der Prognose) der Betreuungsplätze, umgerechnet auf Ganztagsplätze. Zusätzlich zu berücksichtigen sind Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen von mehr als 10 Stunden/Tag.</p> <p>Personalnebenkosten, wie z.B. Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Zahlungen für Pflichten des Arbeitsschutzes, Altersvorsorge und arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben werden auf Nachweis berücksichtigt.</p> <p>Bei der Altersteilzeit werden nur die Personalkosten in der Arbeitsphase der Altersteilzeit berücksichtigt.</p> <p>Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Instandhaltungsarbeiten am Gebäude, Reparaturen, der Pflege technischer Anlagen sowie der Pflege der Außenanlagen (Grünflächen, Winterdienst) aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass ein vollbeschäftigter Hausmeister für eine Kindertageseinrichtung mit 300 Kindern ausreichend ist. Diese Ausstattung stellt die</p>	<p>Anlage 2.6 darzustellen. Grundlage für die Bemessung des pädagogischen Personals ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung und - die durchschnittliche Jahresbelegung, unter Beachtung der Prognose, der Betreuungsplätze, umgerechnet auf Ganztagsplätze. Dabei werden Teilzeitplätze mit 0,6 und Halbtagsplätze mit 0,4 multipliziert. <p>Zusätzlich zu berücksichtigen sind Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen von mehr als 10 Stunden/Tag.</p> <p>b. Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Zahlungen für Pflichten des Arbeitsschutzes, Altersvorsorge und arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben werden auf Nachweis berücksichtigt. Sie sind als sonstige Personalkosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen.</p> <p>c. Bei der Altersteilzeit werden nur die Personalkosten in der Arbeitsphase der Altersteilzeit berücksichtigt.</p> <p>d. Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Instandhaltungsarbeiten am Gebäude, Reparaturen, der Pflege technischer Anlagen sowie der Pflege der Außenanlagen wie Grünflächen, Winterdienst aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen. Die Plausibilitätsgrenze für einen vollbeschäftigten Hausmeister liegt bei 300 Kindern für eine Kinder-</p>	<p>Benennung der Anlage eingefügt</p> <p>Umrechnung hierher verschoben, da inhaltlich passend</p> <p>neue Gliederung, Verweis auf Anlage</p> <p>unverändert, Gliederungsnummer eingefügt</p> <p>unverändert</p> <p>Umstellung von der Anerkennungsgrenze auf Plausibilitätsgrenze</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Plausibilitätsgrenze dar. Bei kleineren Einrichtungen werden demzufolge die Stellenanteile für den Hausmeister mit je 1/300 pro Kind angenommen. Die Anerkennungsgrenze wird wie folgt berechnet: höchstes Jahreseinkommen (Brutto)/bzw. entsprechend des gültigen TV: 33.000 € (EG 4 Stufe 2) geteilt durch 12 Monate und 300 Kinder: 9,16 € pro Monat und Kind Anerkennungsgrenze: 9,20 € pro Monat und Kind</p> <p>Die Kosten der Reinigungskraft können im Personalkosten- sowie im Sachkostenbereich (hier Nutzung von Reinigungsfirmen) erfasst werden.</p> <p>Für die Prüfung der Angemessenheit der Reinigungskosten wird die Analogie zur Schulbaurichtlinie des Landes M-V vom 17.03.1997 für die zweizügigen Grundschulen sowie die Richtlinie zur Erteilung der Betriebserlaubnis angewandt. Die Anerkennungsgrenze wird wie folgt berechnet und festgelegt: .Flächengröße Kinderkrippe ca. 11 m² pro Kind x 0,20 € (Angebot von Reinigungsfirmen) x 21 Arbeitstage im Monat = 46,00 € . Flächengröße Kindergarten und Hort ca. 7 m² pro Kind x 0,20 € x 21 Arbeitstage im Monat = 29,00 € Die Kosten für Reinigungskräfte und Reinigungsfirmen dürfen die oben genannte Anerkennungsgrenze ohne Vertrag nicht überschreiten.</p>	<p>tageseinrichtung. Bei kleineren Einrichtungen ergibt sich ein Stellenanteil von 1/300 pro Kind. Die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vergütung erfolgt durch eine Vergleichsrechnung anhand des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung. Plausibilitätsrechnung: Bruttojahreseinkommen entsprechend dem gültigen Tarifvertrag (hier EG 4 Stufe 3 des derzeit gültigen TVöD) geteilt durch 12 Monate und 300 Kinder: Grenze der Plausibilität pro Monat und Kind gerundet: Abweichungen von der Grenze der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen.</p> <p>e. Die Kosten der Reinigungskraft können im Personalkosten- sowie im Sachkostenbereich, hier bei Nutzung von Reinigungsfirmen, erfasst werden.</p> <p>Die Grenze der Plausibilität wird wie folgt berechnet und festgelegt: - Flächengröße Kinderkrippe ca. 11,2 m² pro Kind multipliziert mit 0,20 €/m² lt. Angebote von Reinigungsfirmen multipliziert mit 21 Arbeitstagen im Monat = 47,04 € pro Kind/Monat - Flächengröße Kindergarten und Hort ca. 8 m² pro Kind multipliziert mit 0,20 €/m² multipliziert mit 21 Arbeitstagen im Monat</p>	<p>Anpassung des Bruttojahreseinkommens an den jeweils gültigen TVöD.</p> <p>Mögliche Mehrkosten pro Kind u. Monat 1,80 €. Könnte evtl. ausgeglichen werden durch die Erhöhung der Landes- (1,40 €) und Kreismittel (0,40 €) oder der Betrag der Gemeinden und Eltern hätte eine monatliche Mehrbelastung von je 0,90 € am 01.01.2019. Hinweis für die Einreichung der Entgeltunterlagen bei Abweichung der Plausibilitätsgrenze.</p> <p>Wegfall der gesetzlichen Grundlage seit dem 08.09.2003.</p> <p>Orientierung an den Standards des Betriebs-erlaubnisverfahrens</p> <p>Umstellung von Anerkennungsgrenze auf Plausibilität.</p> <p>Änderung der Ermittlung der Fläche: von Verwaltung zunächst favorisierte Beibehaltung der bisherigen Landesregelung zur Festlegung der durchschnittlichen Betriebskosten 2000 (Regelkosten). Kinderkrippe: Hauptnutzflächen pro Kind (ohne Flure, Sa-</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
	<p>= 33,60 € pro Kind/Monat Abweichungen von der Grenze der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen. Die Kosten für Reinigungsfirmen sind anhand von Verträgen nachzuweisen.</p>	<p>nitär usw.) 5,5 m² Gruppen/Neben/ Schlafräum; 0,7 m Flächen f. Erzieher; 0,12 m²Büro Leitung, 0,15 m² Aufwärmküche = 6,47 m²/Kind Nettogrundrissfläche (mit Fluren, Abstellräumen etc.) 6,47 m²*1,598 = 10,34 m² = ca. 11 m²/Kind Kindergarten/Hort: Hauptnutzfläche/Kind (ohne Flure, Sanitär usw.) 3,5 m Gruppen/Nebenraum; 0,22 m² Fläche f. Erzieher; 0,12 m² Büro Leitung; 0,15 m² Aufwärmküche = 3,99 m²/Kind Nettogrundrissfläche (mit Fluren, Abstellräumen etc.) 3,99 m² * 1,598 = 6,31 m² = ca. 7 m²/Kind Der Faktor 1,598 wurde 2000 von der Oberfinanzdirektion (OFD) Rostock dem Land mitgeteilt. In die Richtlinie wurde der Vorschlag der Träger zur Ermittlung der Flächen nach Betriebserlaubnisverfahren, kombiniert mit dem Faktor der OFD aufgenommen. Krippe pro Kind: 5,5 m² Gruppen/Neben/Schlafräum; 0,75 m² Sanitär; 0,75 m² Garderobe; = 7 m² mutipliziert mit Faktor 1,598 = 11,186 m²; gerundet 11,2 m²/Kind Kindergarten/Hort pro Kind: 3,5 m² Gruppen/Nebenraum; 0,75 m² Sanitär; 0,75 m² Garderobe; = 5 m² multipliziert mit Faktor 1,598 = 7,99 m²; ger. 8 m²/Kind Mögl. Mehrkosten in der KK 1,04 €, im KG und Hort 4,60 € pro Kind/Monat 2 Ausgleichsmöglichkeiten: KK: Erhöhung LM (0,81 €), KM (0,23 €) KG/Hort: Erhöhung LM (3,57 €), KM (1,03 €) oder Gemeinden + Eltern tragen die Mehrbelastung hälftig.</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Die Kosten für Hausmeister und Reinigung sind untereinander ausgleichsfähig.</p> <p>Kosten für anerkannte Freiwilligendienste (z. B. FSJ und Bundesfreiwilligendienst) werden abzüglich der dafür zu erwarteten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen im Rahmen der Konzeption der Einrichtung berücksichtigt.</p> <p>Die Personalaufwendungen für mittelbare pädagogische Arbeit und Fachkraft-Kind-Relation sind bei der Berechnung der Zentralverwaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Fortbildungskosten werden pro pädagogischer Fachkraft im Jahr bis zu 250,00 € nachweislich akzeptiert. Darin enthalten sind die Reisekosten.</p> <p>Kosten für Supervision sind gesondert nachzuweisen und werden in der Kalkulation gesondert berücksichtigt. Als Nachweis ist der entsprechende Vertrag vorzulegen.</p> <p>Kosten für Führungszeugnisse sind gesondert nachzuweisen.</p>	<p>f. Kosten für anerkannte Freiwilligendienste, wie z. B. FSJ, werden abzüglich der dafür erwarteten Zuwendungen bzw. Kostenerstattungen im Rahmen der Konzeption der Einrichtung berücksichtigt. Sie sind als sonstige Personalkosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen.</p> <p>g. Die Personalaufwendungen für mittelbare pädagogische Arbeit und Fachkraft-Kind-Relation sind bei der Berechnung der Zentralverwaltung zu berücksichtigen.</p> <p>h. Fortbildungskosten werden pro pädagogischer Fachkraft und Jahr bis zu einer Plausibilitätsgrenze von 300,00 € berücksichtigt. Darin enthalten sind die Reisekosten.</p> <p>i. Kosten für Supervision sind gesondert nachzuweisen und werden in der Kalkulation gesondert berücksichtigt. Als Nachweis ist der entsprechende Vertrag vorzulegen.</p> <p>j. Kosten für Führungszeugnisse sind als sonstige Personalkosten gemäß Anlage 2.1 gesondert nachzuweisen.</p> <p>k. Die Plausibilitätsgrenzen für den Datenschutzbeauftragten liegen bei - bis zu 2,5 h/Monat pro Einrichtung und</p>	<p>Streichung; Laut Prüfbericht FD 04 vom 27.11.2014 sind in der Regel die Kosten nicht untereinander ausgleichsfähig.</p> <p>Gliederungsnr. eingefügt wie im gesamten Bereich der Personalkosten Hinweis auf Anlage</p> <p>Bisherige RL trat zum 01.01.2013 in Kraft. Steigerung ab 2014 in Höhe von 3 % wären 2019 = 298,52 €, aufgerundet 300,00 €. 50,00 € pro päd. FK/Jahr = 4,17 €/Monat KK 6 Kinder = 0,69 €/Kind/Monat KG 18 Kinder = 0,23 €/Kind/Monat Hort 22 Kinder = 0,19€/Kind/Monat Kostentragung durch Gemeinden und Eltern</p> <p>Keine Veränderung, nur Gliederungspunkt</p> <p>Verweis auf Anlage neu</p> <p>Neu aufgenommen Die EU-Datenschutzgrundverordnung und das BDSG müssen seit dem 25. Mai 2018 um-</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Fach- und Praxisberatung (Personal- und Sachkosten) Reichen die Landesmittel, die für die Fach- und Praxisbe-</p>	<p>- einem Bruttostundensatz von bis zu 27,43 €. Abweichungen von den Grenzen der Plausibilität sind anhand der tariflichen Bedingungen nachzuweisen und zu begründen.</p> <p>2. Kosten der Fach- und Praxisberatung Reichen die Landesmittel, die für die Fach- und</p>	<p>gesetzt werden. Eine Anfrage an den KSV M-V vom 22. Mai 2018 bestätigt, dass die freien Träger einen Datenschutzbeauftragten benennen und installieren müssen mit der Folge, dass diese Kosten dann bei den Entgeltverhandlungen relevant werden.</p> <p>Berechnung: 1647 Jahresarbeitsnettostunden: 12 Monate = 137,25 Monatsnettoarbeitsstunden: 4 Wochen = 34,31 wtl. Stunden : 831 Mitarbeiter = 0,0413 h x 84 Mitarbeiter = 3,62 h/wtl. : 6 Kita = 0,60 x 4 Wochen. = 2,41 h/mtl. aufgerundet 2,5 Stunden/wtl. pro Kita ; Bruttostundensatz nach E9a Stufe 3 Jahresbrutto 37.716 € plus AGA 19,815 % = 7.473,42 € = 45.189,43 €; ergibt 27,43 €/h Mehrkosten je Einrichtung/Monat = 68,58 € Kostentragung je zur Hälfte durch Gemeinden/Eltern, bei einer Einrichtung mit Krippe, Kindergarten u. Hort teilt sich dieser Betrag durch 3 = 22,86 € davon je 11,43 € € Gemeinden/Eltern Alternativvorschlag aus der AG 78 Kita: bis zu 4 h/Monat pro Einrichtung (ermittelt: 20h/wtl : 241 MA = 0,08 h x84 MA = 6,72 h/wtl. : 6 Kita = 1,12 h/wtl. = 4 h/mtl. pro Kita) und einem Bruttostundensatz von bis zu 27,78 € von Träger benannt. Mehrkostenje Einrichtung/Monat = 111,12 €. Kostentragung je zur Hälfte durch Gemeinden/Eltern Bei einer Einrichtung mit Krippe/Kindergarten und Hort teilt sich dieser Betrag durch 3 = 37,04 € davon 18,52 € je 9,26 € Gemeinden/Eltern</p> <p>Einführung der Nummerierung</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>raturung durch den Leistungsträger an den Leistungserbringer weitergeleitet werden nicht aus, sind diese per Vertrag und bei eigenem Personal als Berechnung im Entgelt gesondert zu beantragen und auszuweisen.</p> <p><i>Betriebsnotwendiger Sachaufwand / kindbezogener Sachaufwand</i></p> <p>Die Kalkulation des Sachaufwands inklusive der Betriebskosten sowie der Erträge ist vom Leistungserbringer vorzulegen und auf Verlangen des Leistungsträgers nachzuweisen. Es findet eine Plausibilitätsprüfung und ein Vergleich anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Der Leistungserbringer wird bei erheblichen Kostenabweichungen um Erläuterung gebeten. Unangemessen hohe Kosten werden nicht anerkannt. Ursachen für niedrigere Kosten werden ebenfalls geprüft und soweit vergleichbar in die Beratung zu kostensenkenden Maßnahmen und Verhandlungen mit anderen Leistungserbringern einbezogen.</p> <p>Die Anerkennungsgrenze für die Kosten des pädagogischen Materials wird auf 30,00 € pro Kind und Jahr festgelegt. Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterial.</p> <p>Die Kosten für die Dokumentation über die Entwicklung (Port Folio) werden mit bis zu 10 € pro Kind und Jahr festgelegt.</p>	<p>Praxisberatung durch den Leistungsträger an den Leistungserbringer weitergeleitet werden, nicht aus, sind diese per Vertrag und bei eigenem Personal als Berechnung im Entgelt gesondert auszuweisen. Die Zuweisung des Landes ist von den Gesamtausgaben abzusetzen.</p> <p>3. betriebsnotwendiger Sachaufwand / kindbezogener Sachaufwand</p> <p>a. Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Vergleich anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Der Leistungserbringer wird bei erheblichen Kostenabweichungen um Erläuterung gebeten. Unangemessen hohe Kosten werden nicht anerkannt. Ursachen für niedrigere Kosten werden ebenfalls geprüft und soweit vergleichbar in die Beratung zu kostensenkenden Maßnahmen und Verhandlungen mit anderen Leistungserbringern einbezogen.</p> <p>b. Folgende Plausibilitätsgrenzen werden gebildet:</p> <p>- Kosten des pädagogischen Materials bis zu 35,00 € pro Kind pro Jahr Hierzu zählen Spiel- und Beschäftigungsmaterial.</p> <p>- Dokumentation über die Entwicklung (Portfolio) bis zu 11,00 € pro Kind pro Jahr</p>	<p>Klarstellung der Berechnung in Bezug der Landesmittel.</p> <p>Gliederungspunkte eingefügt</p> <p>Streichung der Wiedergabe des Gesetzestextes und Streichung der Wiederholungen aus der Anlage 2.</p> <p>Änderung von Anerkennungs- in Plausibilitätsgrenzen; Anpassung der Grenzwerte</p> <p>Der Mittelwert pro Kind/Jahr anhand der Ermittlung von Finanzierungseckwerten beträgt 34,29 €. Erhöhung 5 €/Kind/Jahr, 0,41 €/Kind/Monat. Kostentragung Gemeinden, Eltern hälftig.</p> <p>Der Mittelwert pro Kind/Jahr der Ermittlung von Finanzierungseckwerten beträgt 10,95 €. Erhöhung 1 € pro Kd./J. 0,08 €/Kd./Monat</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Die Anerkennungsgrenze für Fachliteratur wird auf 50 € pro Fachkraft und Jahr festgelegt.</p> <p>Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf wird auf 12,00 € pro Kind und Jahr festgelegt. Hierzu zählen Materialien für die tägliche Hygiene, für Desinfektion und Reinigungsmittel und Materialien zur medizinischen Versorgung.</p> <p>Kosten für externe Wäschereinigung können Berücksichtigung finden, wenn sie begründet nachgewiesen werden (z.B. Matratzenreinigung, Reinigung von Flurläufern)</p> <p>Die Anerkennungsgrenze für den Verwaltungsbedarf bis zu 15,00 € pro Monat und pro Fachkraft, aber mindestens 100,00 € pro Monat bei Einrichtungen mit weniger als 7 pädagogischen Fachkräften festgelegt. Darin enthalten sind Büromaterial, Telefonkosten, Briefporto, EDV. Aufgrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nachvollziehbare Berechnungen und Nachweise beizulegen.</p> <p>Als Versicherungsbeiträge werden Haftpflicht-, Inhalts-, Elektronik-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen, Betriebsausfallversicherungen, Dienstreiseversicherungen, Vermögensschadenhaftpflicht, Kaskoversicherungen, welche durch Policen belegt werden, anerkannt.</p>	<p>- Fachliteratur und Medien bis zu 50,00 € pro pädagogischer Fachkraft pro Jahr</p> <p>- Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf bis zu 14,00 € pro Kind pro Jahr Hierzu zählen Materialien für die tägliche Hygiene, für Desinfektion und Reinigungsmittel und Materialien zur medizinischen Versorgung. Begründete Mehrkosten sind anhand von Saldenlisten nachzuweisen.</p> <p>- Verwaltungsbedarf bis zu 25,00 € pro Monat pro pädagogischer Fachkraft, aber mindestens 200,00 € pro Monat bei Einrichtungen mit bis zu 7 pädagogischen Fachkräften. Darin enthalten sind Büromaterial, Telefonkosten, Briefporto, EDV.</p> <p>c. Für Sachaufwand, für den keine Plausibilitätsgrenze festgelegt wurde, gilt:</p> <p>- Versicherungsbeiträge sind gemäß Anlage 2.10 darzustellen. Pflichtversicherungen wie Haftpflicht-, Inhalts-, Elektronik-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen, Betriebsausfallversicherungen, Dienstreiseversicherungen, Vermögensschadenhaftpflicht, welche durch Policen nachgewiesen werden, werden berücksichtigt. Kaskoversicherungen, welche durch Policen belegt werden, werden berücksichtigt.</p>	<p>Ergänzung Medien</p> <p>Der Mittelwert pro Kind/Jahr anhand der Ermittlung von Finanzierungseckwerten beträgt 13,82 €. Eine Erhöhung von 2 €, im Monat 0,16 €/Kind. Die Kosten tragen die Gemeinden und Eltern je zur Hälfte 0,08 €.</p> <p>verschoben auf Grund neuer Gliederung</p> <p>Der Mittelwert pro Monat der Ermittlung von Finanzierungseckwerten beträgt 24,89 €. Der Maximalwert schwankt zwischen 40,80 € bis 115,80 € je nach Gruppengröße. Es wurde sich auf ein Mindestbetrag von 200 € pro Einrichtung geeinigt. Änderung auf bis zu 7 pFK, sonst Benachteiligung von Einrichtungen mit genau 7. Der letzte Satz fällt weg, da es sich hier um Plausibilitätsgrenzen handelt.</p> <p>neue Gliederung</p> <p>Benennung der Anlage Da sich die Pflichtversicherungen nicht abschließend bestimmen lassen, erfolgte eine beispielhafte Aufzählung.</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Kosten für Buchführung, Rechenzentrum, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Mitglieds- und Vereinsbeiträge u. ä. sind nachzuweisen und werden auf Antrag berücksichtigt.</p> <p>Energie/Wasser/Abwasser und Heizkosten werden laut Nachweisprüfung durch Abrechnungen anerkannt.</p> <p>Abgaben, Gebühren und Steuern werden, soweit diese nicht in der Miete enthalten sind, laut Nachweisführung anerkannt.</p> <p>Bei der Einstellung von Leasingkosten sind zur Nachweisführung die Verträge vorzulegen.</p> <p>Die Beschaffung von geringfügigen Wirtschaftsgütern, welche nicht abschreibungspflichtig sind (bis zu 150,00 €), werden in der Kalkulation auf Antrag und begründet berücksichtigt. Hierbei ist im Antrag vom Leistungserbringer anzugeben, welches Wahlrecht er für GWG anwenden möchte (siehe Punkt Abschreibungen</p> <p>Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes.</p> <p><i>Betriebsnotwendige Investitionen</i> Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen: Mieten und Pachten Leasinggebühren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Mitglieds- und Vereinsbeiträge und sächliche Kosten Betriebsrat sind nachzuweisen. - Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten sind als sonstige Kosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen und nachzuweisen. - Energie-, Wasser-, Abwasser- und Heizkosten werden laut Nachweisführung durch Abrechnung berücksichtigt. - Abgaben, Gebühren und Steuern sind gemäß Anlage 2.11 darzustellen und werden, soweit diese nicht in der Miete enthalten sind, laut Nachweisführung berücksichtigt. - Kosten für externe Wäschereinigung können Berücksichtigung finden, wenn sie begründet nachgewiesen werden, z. B. Matratzenreinigung, Reinigung von Flurläufern. d. Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes. 4. betriebsnotwendige Investitionen 	<p>Schiedsstellenspruch SchSt 2014-09-12, Schiedsstellenspruch SchSt 2014-10-10</p> <p>Verweis Anlage</p> <p>verschoben</p> <p>verschoben</p> <p>hierher verschoben</p> <p>unverändert, nur Gliederungsnummer eingefügt</p> <p>neue Gliederung des Punktes neue Zuordnung, einführende Aufzählung entfällt</p>

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>Instandsetzung und Instandhaltung Zinsen Ersatzbeschaffung sowie Wirtschaftsgüter/Anlagegüter Betriebsnotwendige Investitionen, die ohne Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden, sind nicht entgeltrelevant. Bei der Einstellung von Leasingkosten sind zur Nachweisführung die Verträge vorzulegen. Es werden nur die für die prognostizierte Belegung im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung erforderlichen Räumlichkeiten kostenmäßig anerkannt. Gebäudekosten Gebäudekosten sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Das hängt unter anderem auch mit dem Modernisierungsstand oder den Eigentums- und Nutzungsrechten zusammen. Mietverträge, Betreiberverträge und sonstige Verträge werden vom Leistungserbringer vorgelegt. Darin enthalten sind auch Wartungsverträge, Heizung, TÜV, sicherheitstechnische Überprüfung etc. Es werden nur die für die prognostizierte Belegung im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung erforderlichen Räumlichkeiten kostenmäßig anerkannt. Ist der Leistungserbringer Eigentümer des Gebäudes wird gemäß Abschreibungsvorgaben 1,6 v.H. des Wiederbeschaffungswertes bzw. 2 % zu 50 Jahre im Entgelt berücksichtigt. Investitionen sind vor Maßnahmebeginn anhand eines Investitionsplanes mit dem Leistungsträger und der jeweiligen Kommune abzustimmen.</p> <p>Dazu sind für die jeweilige Maßnahme drei Kostenvoranschläge beim Leistungsträger und der</p>	<p>Betriebsnotwendige Investitionen, die ohne Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden, sind nicht entgeltrelevant.</p> <p>Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen: a. Mieten und Pachten, Gebäudekosten Es werden nur die für die prognostizierte Belegung im Zusammenhang mit der konzeptionellen Ausgestaltung erforderlichen Räumlichkeiten kostenmäßig berücksichtigt. Mietverträge, Betreiberverträge und sonstige Verträge werden vom Leistungserbringer vorgelegt. Darin enthalten sind auch Wartungsverträge, Heizung, TÜV, sicherheitstechnische Überprüfung etc. Ist der Leistungserbringer Eigentümer des Gebäudes wird entweder eine kalkulatorische Abschreibung in Höhe von 1,6 % des Wiederbeschaffungswertes oder die Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten¹ gemäß § 7 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Entgelt berücksichtigt. Die Darstellung ist gemäß Anlage 2.7 vorzunehmen. Investitionen sind zwingend vor Maßnahmebeginn anhand eines Investitionsplanes mit dem Leistungsträger und der zuständigen Gemeinde abzustimmen.</p>	<p>§ 78 c SGB VIII Absatz 2 Satz 3 sagt aus, dass eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen nur verlangt werden kann, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Die gewählte Formulierung dient zur Klärstellung.</p>

¹ 2 % bei Nutzungsdauer von 50 Jahren

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>jeweiligen Kommune einzureichen. Die Auswirkungen auf die Gestaltung zukünftiger Entgeltsätze sind darzustellen.</p> <p>Finanzierungskosten (Darlehenszinsen) werden im Einzelfall auf Antrag und Nachweis anerkannt.</p> <p><i>Abschreibungen</i> Anschaffungskosten oder der Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten, vermindert um einen darin enthaltenden Vorsteuerbetrag, den Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 € nicht übersteigt. Dabei sind Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, unter Angabe</p>	<p>Dazu sind für die jeweilige Maßnahme in der Regel drei Kostenvoranschläge beim Leistungsträger und der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die Auswirkungen auf die Gestaltung zukünftiger Entgeltsätze sind darzustellen.</p> <p>b. Leasinggebühren Bei der Einstellung von Leasingkosten sind zur Nachweisführung die Verträge vorzulegen. Sie sind als sonstige Kosten gemäß Anlage 2.1 darzustellen.</p> <p>c. Instandsetzung und Instandhaltung Erforderliche geplante Maßnahmen sind gemäß Anlage 2.9 darzustellen.</p> <p>d. Zinsen Darlehenszinsen werden im Einzelfall berücksichtigt. Sie sind gemäß Anlage 2.12 darzustellen und nachzuweisen.</p> <p>e. Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) nach § 6 Absatz 2 EStG² sind gemäß Anlage 2.8 darzustellen.</p> <p>f. Abschreibungen Für die Abschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern gelten §§ 6, 7 EStG sowie die amtlichen AfA-Tabellen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wirtschaftsgüter sind in der Abschreibungsliste</p>	<p>Die stringente Regelung der zu erbringenden Kostenvoranschläge stellt in der Praxis ein Problem da. Viele Unternehmen erstellen keine Kostenvoranschläge mehr, sodass die Formulierung „in der Regel“ eingefügt worden ist, welche mit entsprechender Begründung auch Ausnahmen zulässt.</p> <p>hierher verschoben</p> <p>hierher verschoben</p> <p>Verweis Anlage</p> <p>hierher verschoben, Verweis auf Gesetz, Wiederholung Gesetzestext entbehrlich</p> <p>Wiederholung des Gesetzestextes des EStG entbehrlich.</p>

² Wert im Jahr 2018: bis 800,00 Euro

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis oder als Sammelposten/ Kontenblatt aufzunehmen. Abweichend von den Grundsätzen der AfA oder EstG kann Wahlrecht für ein geringfügiges Wirtschaftsgut (GWG) ausgeübt werden. Die Aufwendungen sind grundsätzlich durch Absetzungen für Abnutzung (AfA) unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gewinnmindernd als Betriebsausgaben abzuziehen. Abweichend von diesem Grundsatz können Aufwendungen bis 150,00 € im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Alternativ können Aufwendungen von mehr als 150,00 € und nicht mehr als 410 € im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, können aber auch als Sammelposten erfasst werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahr mit Aufwendungen von mehr als 150,00 € und nicht mehr als 1000,00 € in Anspruch genommen werden. Das Wahlrecht ist vom Leistungserbringer mittels der Abschreibungsliste darzulegen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungen mit einem Wert von bis zu 410 € (netto) sind plausibel nachzuweisen (siehe Antragsformular in den Kalkulationsunterlagen. Die Vorgaben über Abschreibungen sind anzuwenden. Die vorangestellten pauschalisierten Beträge sind als Richtwerte zu verstehen. Es besteht die Möglichkeit, einen davon abweichenden Betrag zu verhandeln.</p> <p>Zentralverwaltungskosten werden mit höchstens 6 % des Gesamtpersonals veranschlagt.</p>	<p>gemäß Anlage 2.7 darzustellen. Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung³ nach § 6 Absatz 2 EStG und Sammelabschreibung⁴ gemäß § 6 Absatz 2a EStG ist vom Leistungserbringer mittels der Abschreibungsliste gemäß Anlage 2.7 darzulegen.</p> <p>5. Zentralverwaltungskosten werden mit höchstens 6,3 % der Gesamtpersonalkosten berücksichtigt.</p>	<p>Zum leichteren Verständnis Nennung der aktuellen Beträge als Fußnote</p> <p>Verweis auf Anlagen eingefügt</p> <p>Wiederholung des Gesetzestextes EStG entbehrlich</p> <p>Schiedsstellenspruch AZ SchSt 2013-06-05 bzw. 2017-07-14 Kostenveränderung Beispiele:</p>

³ Wert im Jahr 2018: von 250,00 Euro bis zu 800,00 Euro

⁴ Wert im Jahr 2018: von 250,00 Euro bis 1.000,00 Euro

Anlage D zur BV/2/0512 Synopse der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Vorpommern Rügen

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Erläuterung, Begründung, ggf. Kosten
<p>§ 6 Qualitätsentwicklungsvereinbarung (1)Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist die Verständigung über die Kriterien der Bewertung der Qualität sowie der Aufbau eines einrichtungsbezogenen Steuerungssystems zur Gewährleistung und Weiterentwicklung von qualitativen Standards. (2)Die Qualitätsbewertung erfolgt auf der Basis der Qualitätsgrundsätze gemäß Teil 2 Punkt 1 der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.</p> <p>§ 7 In Kraft treten Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Rügen sowie der Hansestadt Stralsund außer Kraft.</p>	<p>(3) Das verhandelte Entgelt bezieht sich regelmäßig auf einen Ganztagsplatz gemäß § 4 und 5 KiföG M-V. Das Entgelt für einen Teilzeitplatz beträgt 60 %, für einen Halbtagsplatz 40 % des Entgeltes für einen Ganztagsplatz.</p> <p>§ 5 Qualitätsentwicklungsvereinbarung Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfolgt nach § 78b SGB VIII. Grundlage ist die Qualitätsentwicklungsbeschreibung, sie ist gemäß Anlage 1 der Richtlinie zu erstellen.</p> <p>§ 6 Schlussbestimmung Diese Richtlinie ist für den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2019 gelten sollen. Ab 1. Januar 2019 tritt die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.</p>	<p>Einr. (181 Kinder) Kosten 6 %= 59.217,80 € Kosten 6,3 %= 62.178,69 € Erhöhung: 2.960,89 € Einrichtung (25 Kinder) Kosten 6 %= 8.968,09 € Kosten 6,3 %= 9416,62 € Erhöhung: 448,53 €</p> <p>hierher verschoben</p> <p>Streichung der Wiedergabe des Gesetzestextes und Streichung der Wiederholungen aus der Anlage 1.</p> <p>Die Anwendung der Richtlinie ab 01.01.2019 würde bedeuten, dass auf alle Vereinbarungen, die ab 01.01.19 gelten sollen, somit vorher verhandelt werden müssen, noch die alte Richtlinie anzuwenden wäre.</p>